

Nr. 327 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom....., mit dem das Bauten-Grundsteuerbefreiungsgesetz 1998 aufgehoben wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

§ 1

Das Bauten-Grundsteuerbefreiungsgesetz 1998, LGBl Nr 47, wird mit Wirkung ab 1. Jänner 2027 aufgehoben.

§ 2

Bis zum 31. Dezember 2026 auf Grund des im § 1 genannten Gesetzes gewährte Grundsteuerbefreiungen bleiben unberührt.

Erläuterungen

1. Allgemeines

Die Grundsteuer stellt mit einem Einnahmevermögen von mehr als 40 Mio Euro pro Jahr eine zentrale Einnahmequelle für die Salzburger Gemeinden dar, wobei den Gemeinden durch das Bauten-Grundsteuerbefreiungsgesetz 1998 bzw durch die in diesem vorgesehene, auf Antrag zu gewährende und zeitlich auf zwölf Jahre befristete Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten jährlich etwa 4,5 bis 5 Mio Euro entgehen. Diese Mittel fehlen den Kommunen für dringend notwendige Investitionen in die Infrastruktur und die Daseinsvorsorge. Im Übrigen ist mit der Vollziehung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die Gemeinden verbunden. Das Gesetz soll daher aufgehoben werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

§ 7 Abs 3 F-VG 1948 iVm § 20 Abs 1 Z 1 FAG 2024. Das Vorhaben betrifft eine Abgabe und unterliegt daher § 9 F-VG (Einspruchsrecht der Bundesregierung).

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Siehe Pkt 1. Für das Land und den Bund entstehen keine Kostenfolgen.

5. Zu einzelnen Bestimmungen:

Aus Vertrauensschutzgründen erscheint es erforderlich, dass bereits gewährte Grundsteuerbefreiungen trotz Aufhebung des Bauten-Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1998 für die gesamte gesetzlich vorgesehene Zeit von zwölf Jahren aufrecht bleiben und dass darüber hinaus dies auch noch für im Jahr 2026 gewährte Befreiungen zutrifft (§ 2).

6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Während der Salzburger Gemeindeverband und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, das Vorhaben begrüßen, wird es von der Wirtschaftskammer Salzburg strikt abgelehnt. Für die Arbeiterkammer Salzburg erscheint es zumindest nachvollziehbar.

Angesichts der finanziellen Erfordernisse der Gemeinden soll am Vorhaben der Gesetzesaufhebung festgehalten werden.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.